

Bundessozialgericht

9a RV 6/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

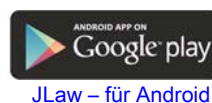
Das Bundessozialgericht - 9a Senat - hat ohne mündliche
Verhandlung am 10. Dezember 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Bremen vom 19. Januar 1984 insoweit aufge-
hoben, als über das Begehren des Klägers auf Anerkennung
von Schwindelanfällen, Blutunterdruck und Schulterverletzung
als weitere Schädigungsfolgen entschieden wurde; insoweit
wird die Sache an dieses Gericht zur weiteren Verhandlung
und Entscheidung zurückverwiesen.

Die Revision des Klägers wird als unzulässig verworfen, so-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

weit er die Anerkennung einer Hörschädigung als weitere Schädigungsfolge beantragt.

G r ü n d e :

I

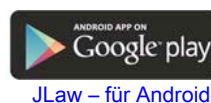
Der in Kanada lebende Kläger begehrt die Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen sowie die Gewährung von Versorgungsrente.

Er leistete von Dezember 1939 an mit Unterbrechung Kriegsdienst und befand sich im Jahre 1942 wegen einer Nierenentzündung mehrere Monate und danach wegen einer Handflächenphlegmone in Lazarettbehandlung. Die Kriegsdienstleistung endete im April 1945. Sein erstmals im August 1952 gestellter Versorgungsantrag, mit dem er eine Nierenerkrankung sowie den Verlust des linken Ringfingers geltend machte, blieb wegen Auswanderung unerledigt. Auf den weiteren Versorgungsantrag vom August 1967 ließ die Versorgungsverwaltung den Kläger in Kanada ua durch Dr. W untersuchen und erkannte sodann an Schädigungsfolgen mit Bescheid vom 13. August 1969 den Verlust des linken Ringfingers im Grundgelenk sowie reizlose Narbe in der Hohlhand links in einem nicht rentenberechtigenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) an. In diesem Bescheid ist ua vermerkt, daß Reste einer Nierenentzündung sowie eine organische Herzerkrankung nicht feststellbar seien.

Den im September 1980 gestellten Antrag, eine Leidensverschlim-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

merung sowie zusätzlich Schwindelerscheinungen, Kopfschmerzen und Hörminderung als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen, lehnte das Versorgungsamt ab (Bescheid vom 19. Februar 1981; Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 1981).

Klage und Berufung blieben erfolglos. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ua ausgeführt: Der operative Eingriff im Bereich der linken Schulter sei nicht mit Wahrscheinlichkeit durch den Verlust des linken Ringfingers im Grundgelenk und die reizlose Narbe in der Hohlhand links verursacht. Reste einer Nierenentzündung seien bei der amtsärztlichen Untersuchung des Klägers zur Frage der Polizeidiensttauglichkeit im Jahre 1946 nicht festgestellt worden. Auch sei der Kläger während seiner Dienstzeit bei der Polizei nicht wegen eines Nierenleidens dienstunfähig gewesen. Die im Jahre 1968/69 durchgeführten Labor- und klinischen Untersuchungen hätten an den Nieren keine Besonderheiten ergeben. Dr. W habe seinerzeit von einem Volhard'schen Wasserversuch sowie einem IV-Pyelogramm abgesehen, weil der Kläger keine Nierenbeschwerden geltend gemacht habe. Ebenso sei hinsichtlich des Hörverlustes die Wahrscheinlichkeit des schädigungsbedingten Ursachenzusammenhanges zu verneinen.

Mit der - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision macht der Kläger eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) geltend. Das LSG hätte - so der Kläger - bei dem seinerzeitigen Verfahrenstand den Beweisanträgen stattgeben und entsprechende Gutachten einholen müssen. Dr. Z habe schon 1951 eine chronische Nierenentzündung bestätigt. An-



-4-

läßlich der auf Veranlassung des Versorgungsamtes durchgeführten Untersuchung im Jahre 1968/69 sei eine Nierenfunktionsprüfung unterblieben, obwohl sie versorgungsärztlicherseits für notwendig erachtet und vom Versorgungsamt auch angeordnet worden sei. Die amtsärztliche Untersuchung auf Polizeidiensttauglichkeit habe eine Nierenerkrankung entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht auszuschließen vermocht; es sei lediglich der Urin untersucht worden. Ebenso sei die Annahme des LSG unzutreffend, der Kläger sei wegen der Nierenerkrankung während seiner Polizeidienstzeit nicht dienstunfähig gewesen. Tatsächlich sei nach der Krankmeldung vom 18. Oktober 1947 eine Dienstunfähigkeit infolge Durchfalls und Nierenschmerzen vermerkt. Außerdem habe es das Berufungsgericht unterlassen, ein Gutachten über den behaupteten wahrscheinlichen Ursachenzusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen an der linken Hand und der operierten linken Schulter einzuholen. In beiden Fällen sei ein für den Kläger günstiges Ergebnis nicht auszuschließen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Urteile des LSG und des Sozialgerichts sowie der angefochtenen Verwaltungsbescheide zu verurteilen, Zustand nach Schulterverletzung, Schwindelanfälle, niedriger Blutdruck und Schwerhörigkeit als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen und dem Kläger ab 1. Juni 1980 Versorgungsrente zu gewähren;
hilfsweise,



-5-

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat von einer Antragstellung abgesehen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist erfolgreich, soweit er die Anerkennung "Zustand nach Schulterverletzung, Schwindelanfälle und niedriger Blutdruck" als weitere Schädigungsfolgen begehrt; in diesem Umfang ist das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Die Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um abschließend über den Antrag des Klägers, weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen und Versorgungsrente zu gewähren, entscheiden zu können. Das Berufungsgericht hat dem in § 103 SGG enthaltenen Gebot, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, nicht ausreichend entsprochen. Eine Beweiserhebung mußte sich ihm von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus aufgrund der von der Revision zutreffend gerügten Umstände aufdrängen. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei entsprechender Sachaufklärung anders entschieden hätte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



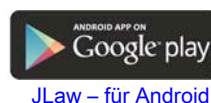
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Kläger stützt sein Klagebegehren, Schwindelanfälle und Blutunterdruck als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen, auf die während des Kriegsdienstes durchgemachte und nach seinen Angaben derzeit noch bestehende Nierenerkrankung; sie habe die genannten Gesundheitsstörungen verursacht. Ein solcher als Voraussetzung für die Anerkennung als Schädigungsfolge erforderlicher wahrscheinlicher Ursachenzusammenhang (§ 1 Abs 3 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz -BVG-) läßt sich ohne gezielte fachärztliche Untersuchung und Begutachtung nicht verneinen. Sie hat bisher nicht stattgefunden. Zwar ist der Kläger auf Veranlassung der Versorgungsverwaltung in Kanada untersucht worden. Eine gezielte Funktionsprüfung der Nieren ist jedoch entgegen der ausdrücklichen Anweisung der Versorgungsverwaltung nicht erfolgt. So sind der Volhard'sche Wasserversuch sowie das IV-Pyelogramm unterblieben. Es sind lediglich weniger aussagekräftige Labor- und Klinikuntersuchungen durchgeführt worden. Diese Untersuchungsmethoden reichen zum Ausschluß einer Nierenerkrankung auch nach Auffassung der Versorgungsverwaltung nicht aus. Sonst hätte sie nicht unter dem Eindruck der von Dr. Z bestätigten chronischen Nierenerkrankung eine Nierenuntersuchung der genannten Art angeordnet. Die Revision rügt auch zu Recht, das Berufungsgericht habe sich nicht auf die amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit berufen dürfen. Seinerzeit ist lediglich eine Urinuntersuchung durchgeführt worden. Ebenso verweist die Revision zutreffend darauf, daß der Kläger entgegen der Annahme des Berufungsgerichts noch während seines Polizeidienstes ua wegen Nierenschmerzen dienstunfähig war.



-7-

Die Frage der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Schädigung im Bereich der linken Hand und der Schulterverletzung läßt sich nicht ohne genaue Kenntnis der einschlägigen Körperbefunde beantworten. Das LSG beruft sich darauf, daß Dr. W eine stärkere Beschwielung der linken Hand und keine krankhaften Umfangunterschiede an den Armen festgestellt habe. Obwohl Befunde über Art und Umfang der Schulterverletzung fehlen, meinte das Berufungsgericht, es liege "auf der Hand", daß die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs zu verneinen sei. Damit hat es die seiner Überzeugungsbildung gesetzten Grenzen (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) verletzt. Es mag zwar aufgrund der genannten Umstände die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts nicht abwegig sein. Gleichwohl darf bei einer solchen eine medizinische Frage betreffenden Beurteilung das Gericht von der Anhörung eines Sachverständigen nur dann absehen, wenn es die erforderliche Sachkunde selbst besitzt und darlegt, worauf diese beruht (BSG SozR Nr 33 zu § 128 SGG). Das ist nicht geschehen. Aufgrund dessen hätte für das Berufungsgericht Anlaß bestanden, eine gutachtliche Abklärung herbeizuführen. Dies wird es nachzuholen haben.

In bezug auf die Anerkennung einer Schwerhörigkeit als weitere Schädigungsfolge fehlt es sowohl an einer Revisionsrüge wie auch an der entsprechenden Begründung. Die Revision war insoweit als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG).

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht wird die gebotene Sachaufklärung nachzuholen und auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)